

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim (Landkreis Tuttlingen)

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
nach § 13b BauGB

Fassung zur Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB



(Quelle: Büro Fischer, März 2020)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 20.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Beschreibung der Planung	1
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung.....	1
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	3.1 Übergeordnete Planungen.....	3
	3.2 Schutzgebiete.....	4
	3.3 Europäisches Netz "Natura 2000".....	6
	3.4 Gesetzlich geschützte Biotope.....	6
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
	4.1 Rechtliche Vorgaben	8
	4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	9
	5.1 Rechtliche Vorgaben	9
	5.2 Derzeitiger Umweltzustand.....	10
	5.3 Umweltauswirkungen der Planung	13
	5.4 Fachliche Prüfung.....	14
6	Zusammenfassung	18

Gutachten als Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim,
August 2021, überarbeitet Januar 2023
- Schalltechnische Untersuchung
erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Stuttgart,
Juni 2021
- Entwässerungsplanung
erstellt vom Büro Raupach & Stangwald, Schallstadt, Oktober 2022

1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Faugelen II" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellenden Umweltbelange ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Faugelen II" der Gemeinde Talheim gemäß § 13b BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung einer Wohnbaufläche für die Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,59 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand Talheims. Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt von Süden über die Öfinger Straße.

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW und Büro Fischer Juni 2023- gelb: Geltungsbereich)

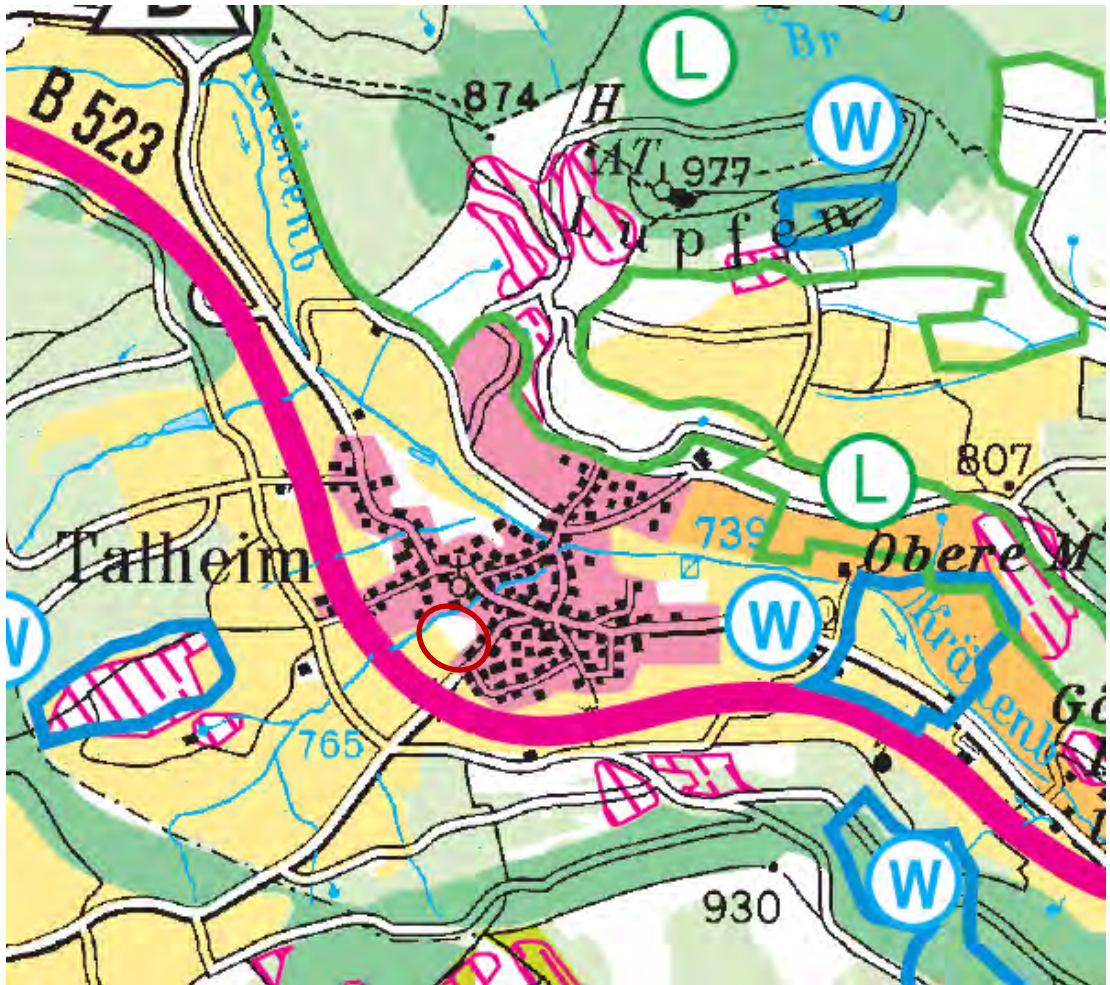
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) handelt es sich bei dem Planungsgebiet "Faugelen II" um eine Fläche, die als "Sons-tige landwirtschaftliche Nutzfläche" sowie im Süden als "Vorrangflur" in der Regionalen Freiraumstruktur eingestuft wurde.

Planausschnitt: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

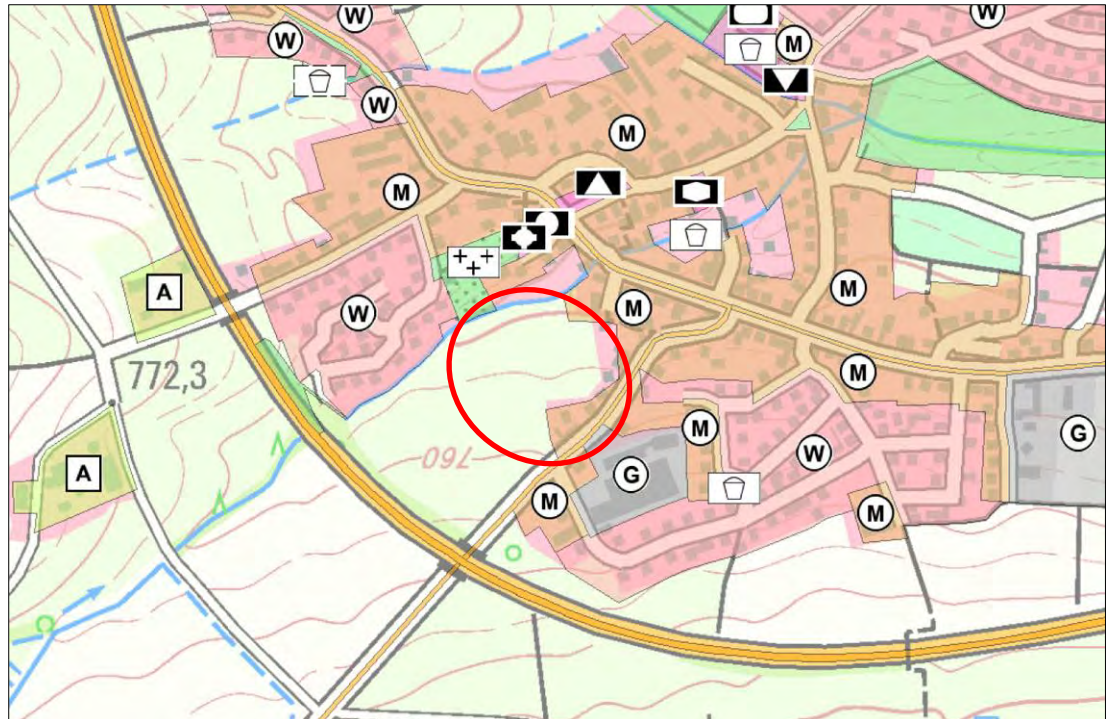


(Quelle: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Faugelen II" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

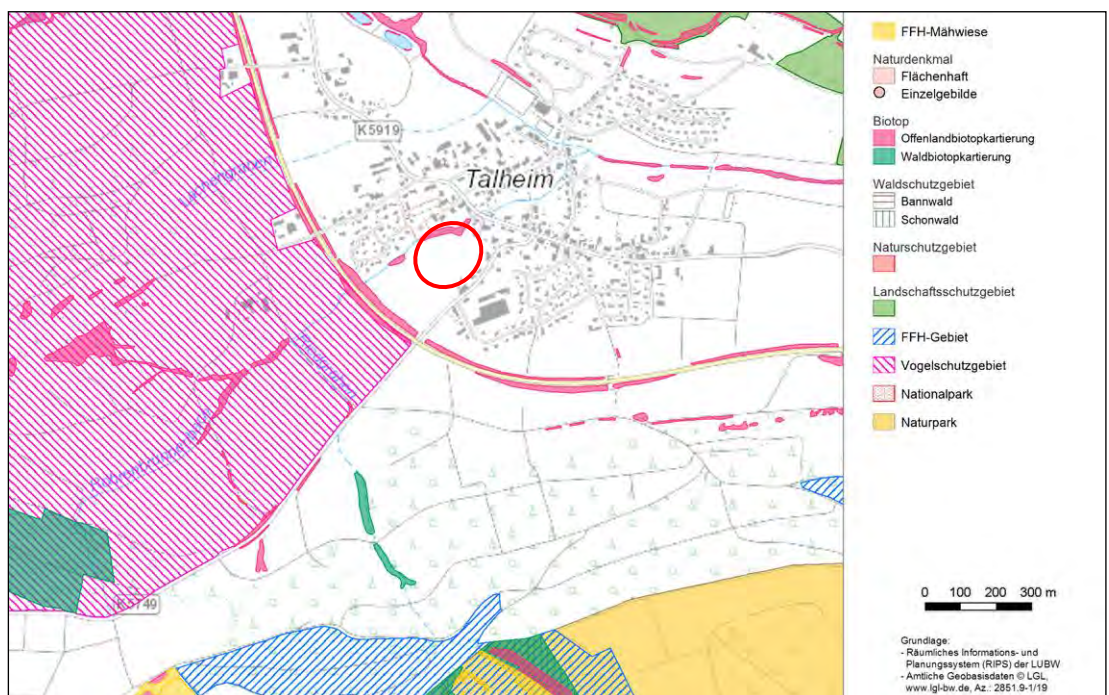
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: geoportal Abfrage Oktober 2021)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Oktober 2021)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Teilfläche Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen/ Nr.: 8017341 ; ca.800 m südlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Baar / Nr.: 8017441 ; ca.100 m südlich	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name:/ Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) / Nr.: 179173270101 ; z. T. direkt angrenzend Name: Feuchtgebüsch am Röhrenbrunnenbach / Nr.: 179173270102 ; ca. 60 m südwestlich Name: Feldhölz an der B 523 (SW v. Talheim) / Nr.: 179173270103 ; ca.65 m südlich Name: Gehölze an der B 523 (SW und S Talheim) / Nr.: 179173270143 ; ca.65 m südlich	○/ / /
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name /Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name: Scherrhalde-Himmelberg / Nr.: 200148 ; ca.960 m südlich	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Name: Röhrenbrunnenbach / Nr.: 7019 ; direkt betroffen	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO; Teilfläche Nr. 8143 ; ca. 815 m südwestlich	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen direkt für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Imendingen"** (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet "Baar"** (Nr.: **8017441**) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m.

Der Gutachter Hercher kam in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom August 2021, überarbeitet Januar 2023 sowie in den Formblättern für die Natura-2000-Vorpürung zu nachfolgendem Ergebnis:

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Baar" ausgeschlossen. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes gehen durch das Vorhaben keine Lebensräume und Habitatstrukturen des Schutzgebietes verloren, da das Plangebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Zerschneidungseffekte sind ebenfalls nicht gegeben. Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder essenzieller Habitats sind daher nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen und Emissionen nehmen aufgrund der Vorbelastungen unwesentlich zu. Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ werden daher nicht beeinträchtigt, zumal das Vogelschutzgebiet im Grenzbereich ausschließlich von Intensivackerflächen geprägt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet "Baar" sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Rechtliche Vorgaben

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 des NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

Bestandserhebung und Eingriffsbewertung

Im Norden des Planungsgebiets tangiert ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** (Nr.: 179173270101). Nach Aussage des Kartierbogens ist bei der Begehung 2013 die Biotopbeschreibung und Abgrenzung von 1996 weitgehend noch zutreffend.

Es wurde ergänzt, dass der Bachlauf ca. 160 m lang ist und durchschnittlich ca. 1 m breit ist. Das Substrat ist teils steinig. Das Feldgehölz im Westen stockt auf einer Länge von ca. 60 m auf der Nordseite des Bachlaufs.

1996 wurde das Biotop wie folgt beschrieben:

Naturnaher Bach mit Auwaldstreifen und Feldgehölz am S-Rand einer Siedlung. Der Bach ist im W 0,5 m, im O 1,5 m breit; im W mit relativ geradlinigem Verlauf und hoher Fließgeschwindigkeit; im O mit etwas geschlängeltem Bachlauf und langsam fließendem Wasser (eutroph); das Bachbett ist sandig-kiesig; im W sind die Ufer steil, im O flach ausgebildet. Der Bach wird zum größten Teil von einem lockeren Auwaldstreifen (Höhe im W 10-15 m; im O 15-20 m; Breite 10-15 m) gesäumt. Die Baumschicht wird von Bruch-Weide beherrscht, Sträucher fehlen fast völlig; in der Krautschicht dominiert Brennnessel.

In der W-Hälfte des Biotops fehlt der uferbegleitende Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 40 m; der Bach wird an diesem Abschnitt von einer artenarmen Hochstaudenflur (v.a. Mädesüß, Brennnessel und Sumpf-Storchschnabel) gesäumt; auf der S-exp. Uferböschung stockt auf gleicher Höhe ein schmales Feldgehölz mit Winter-Linde und Schwarz-Erle; Sträucher (Hasel, Roter Hartriegel) sind nur punktuell vorhanden. Der eutraphente Saum wird von Brennnesseln und Kletten-Labkraut beherrscht.

Höhe 10-15 m; Breite 10 m.

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2021, Planungsbüro Fischer, Juni 2023, Geltungsbereich B-Plan gelb)

Bewertung des Eingriffs

Angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** wird im Gewässerrandstreifen eine Regenrückhaltemulde angelegt. Falls es durch die Anlage der Regenrückhaltemulde im Bereich der öffentlichen Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu einer Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops kommt, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Durch Pflanzung von standortgerechten Gehölzen am Röhrenbrunnenbach oberhalb des Eingriffs könnte ein entsprechender Ausgleich für den Verlust von Gehölzen erbracht werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop wird durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Gemeinde Talheim beauftragte Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim, mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von August 2021, überarbeitet Januar 2023** wird als Anlage beigefügt.

Nach Aussage des Gutachters sind für **Vögel und Fledermäuse** im Vorhabenraum geeignete Habitate zu finden, für die vertiefende Artenschutzprüfungen erforderlich sind:

Für **Haselmaus, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Käfer und Heuschrecken, Wildbienen** besitzt das Gebiet keine Lebensraumpotenziale, so dass keine vertiefende Bestandserfassungen für sie erfolgten.

Der Gutachter kam zu folgendem Fazit:

Das Untersuchungsgebiet besitzt vor allem in den Gehölzbeständen im nordöstlichen Bereich für Vögel als auch für Fledermäuse geeignete Habitate, die auch nachweislich von Vogelarten genutzt werden. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, werden auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Zur Unterstützung der lokalen Vogel- und Fledermausfauna wird auf freiwilliger Basis das Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen, beispielsweise an den neu entstehenden Gebäuden, empfohlen.

*Neu entstehende Grünflächen sollten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden (LFU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg). Empfehlenswerte Baum- und Straucharten sind zum Beispiel: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).*

Nach Aussage der saP werden,

da weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind, keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. müssen keine Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.3.)

5.2 Derzeitiger Umweltzustand

Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Talheim, entlang der Öffinger Straße. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich des Geltungsbereiches tangiert das Fließgewässer Rohrenbrunnenbach. Im Südwesten grenzen weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Planungsgebiet wird über die Öffinger Straße erschlossen.

Für die Allgemeinheit besitzt das Planungsgebiet aufgrund fehlender Spazierwege eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Jedoch sind die Flächen von der Ortslage gut einsehbar.

Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene etc. sind durch die K 5919 und B 523 in Teilbereichen des Planungsgebiets gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Fläche

Nach Aussage des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche beansprucht.

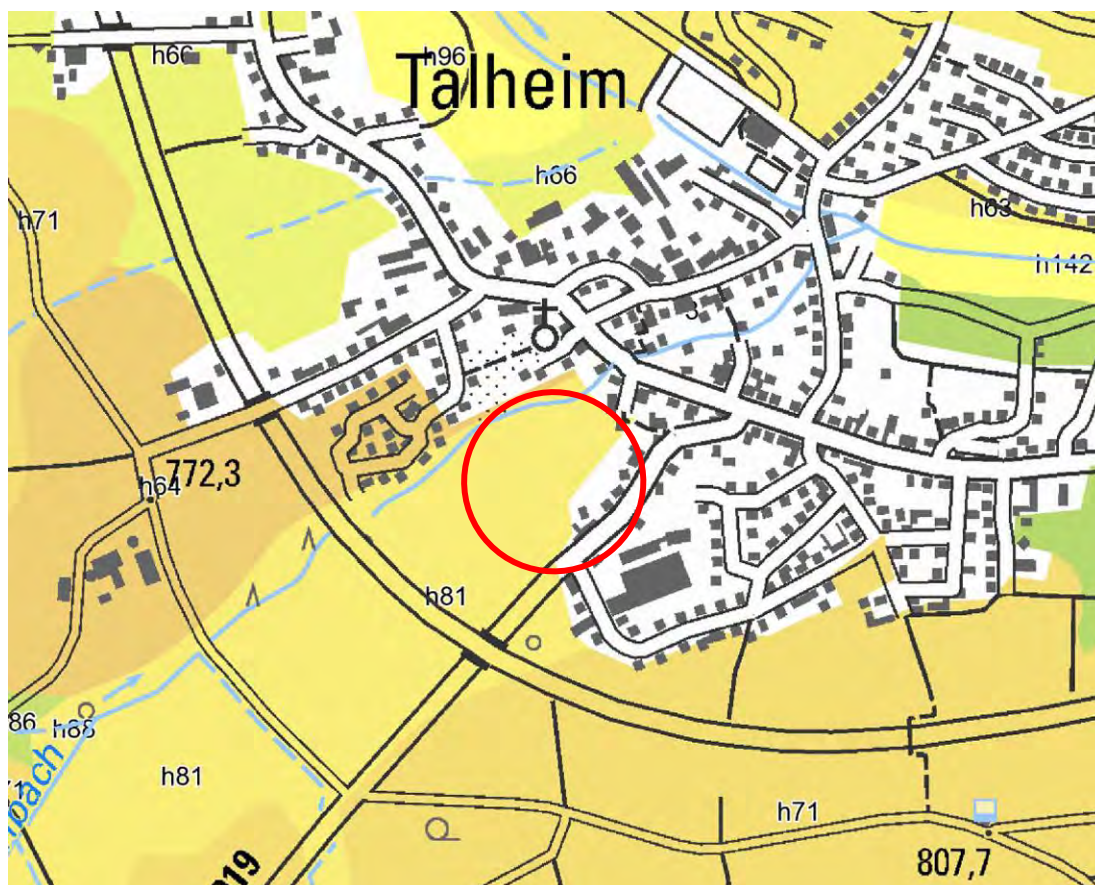
Bei dem Planungsgebiet handelt es sich nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen um eine Fläche für die Landwirtschaft.

Das Schutzgut Fläche wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft, da es sich um Landwirtschaftsfläche handelt, die keine besondere Bedeutung besitzen.

Boden

Nach Aussage des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau besteht die Bodengesellschaft im Bereich des Untersuchungsgebiets aus Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Kolluvium über Pelosol-Pseudogley sowie Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemmmassen oder lösslehmhaltiger Fließerde über tonreicher Jura-Fließerde (h81).

Karte: Bodenbewertung



(Quelle: LGRB, Abfrage Dezember 2021)

Bodentyp	Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Kolluvium über Pelosol-Pseudogley sowie Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemm Massen oder lösslehmhaltiger Fließerde über tonreicher Jura-Fließerde (h81)
Bodenfunktionen:	
Standort für nat. Vegetation	nicht hoch - sehr hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel - hoch
Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	gering - mittel
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch
Gesamtbewertung	mittel (2.33)

(Quelle: LGRB, Abfrage Oktober 2021)

Nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befindet sich diese Bodengesellschaft in Muldentälern der Ost- und Südbaar.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut Boden ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Vorbelastungen sind ggf. bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Boden eine mittlere Gesamtbewertung.

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwassergeringleiters "Mittel- und Unterjura", der für das Grundwasserdargebot eine geringe Bedeutung besitzt.

Das Oberflächengewässer Röhrenbrunnenbach, ein Gewässer II. Ordnung, befindet sich im Norden des Planungsgebiets.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das gesamte Planungsgebiet in keiner Überflutungsfläche.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Wasser insgesamt eine mittlere Wertigkeit.

Klima/Luft

Nicht versiegelte Freiflächen am Ortsrand wirken sich grundsätzlich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet in ebener Lage am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Talheim. Dieses hat aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwesten eine positive Auswirkung auf die Ortslage.

Vorbelastungen durch die B 523 im Hinblick auf Lufthygiene sind als relativ gering zu bewerten.

Das Schutzgut Klima wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Arten und Biotope

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt das Planungsgebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als mehrschürige Wirtschaftswiese nur eine mittlere Wertigkeit. Höherwertig zu beurteilen ist das Flst.Nr. 81 mit seiner Streuobstfläche und die gewässerbegleitenden Gehölze auf Flst.Nr. 86.

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4) verwiesen.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Landschaftsbild am Siedlungsrand der Gemeinde Talheim wird geprägt durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in leichter Hanglage und durch den tief ins Gelände eingeschnittenen Röhrenbrunnenbach mit seinen Gehölzen.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG.

5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Plan: Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim



(Quelle: Büro Fischer, Zeichnerischer Teil des B-Plans "Faugelen II", i.d.F. vom 20.06.2023)

5.4 Fachliche Prüfung

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Faugelen II" wurde der Eingriff, der durch die geplante Errichtung von Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern, sowie durch die Anlage der Verkehrsflächen entsteht, zugrunde gelegt.

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Ist mit Lärmauswirkungen durch angrenzende Nutzungen (Gewerbe, Einkaufsmarkt, Verkehr etc.) innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
<p>*1 Die Gemeinde Talheim beauftragte das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud mit der Ausarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung. In der Schalltechnischen Untersuchung vom Juni 2021 wurde als maßgebende Schallquelle die abbiegende K 5919 und die B 523 berücksichtigt. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um bis zu 6 dB und nachts um bis zu 9 dB angrenzend an die K 5919 überschritten werden, wurde festgelegt und entsprechend in die Schriftlichen Festsetzungen aufgenommen, dass in den für das Schlafen genutzten Räumen eine Zwangsbelüftung vorzusehen ist. Hiervon kann ggf. bei der lärmabgewandten Seite abgewichen werden.</p> <p>*2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation bekannt.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Kann es zu Konflikten aufgrund von Störfallbetrieben in der Nähe (Konsultationsradius) kommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft Tuttlingens entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Im Bereich des B-Plans werden keine öffentlichen Grünflächen wie Spielplätze etc. in Anspruch genommen bzw. geplant sind, ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zurechnen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägenden Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*9 Das geplante Baugebiet schließt an die bereits bestehenden Bebauungen an, daher ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*1 Im rechtswirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.			
*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche für die Landwirtschaft ohne Vorrangflur Stufe 1.			
*3 Mit Realisierung des Bebauungsplans findet Versiegelung statt.			
*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich das neue Wohngebiet an bestehende Bebauung anschließt.			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5



Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<p>*5 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Alllasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	[.] ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*6 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Röhrenbrunnenbach			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*7	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Da in das Oberflächengewässer direkt nicht eingegriffen wird und durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche ein ausreichender Gewässerrandstreifen gesichert wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Die Anlage einer Regenrückhaltegrube ist zulässig, da sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Vermeidung von Hochwasserereignissen erforderlich ist.</p>			
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung und Versiegelung negativ gegenüber dem Bestand (größtenteils Wirtschaftswiesen) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			
Pflanzen- / Tierwelt			
	<p>Biotoptypen - Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswiesen - kleinflächig Obstbaumbestand - Röhrenbrunnenbach mit Gehölzbestand und Wiesenböschungen (z.T. gesetzlich geschütztes Biotop) 	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input type="checkbox"/> nein
	<p>Natura 2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen" (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung. - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "Baar" (Nr.: 8017441) befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m westlich zum Planungsgebiet. 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
	Artenschutz: - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim, August 2021, überarbeitet Januar 2023 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
<p>*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht insbesondere Wirtschaftsgrünland, das eine mittlere Wertigkeit besitzt. Höherwertig sind die Obstbäume im Randbereich wie auch der Röhrenbrunnenbach mit Gehölzbestand und Wiesenböschungen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. In das gesetzlich geschützte Biotop Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) wird nicht eingegriffen und durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche / Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.</p> <p>*10 Aufgrund der Nähe des Bebauungsplans "Faugelen II" zu Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung erforderlich (s. Kapitel 4).</p> <p>*11 Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor.</p>			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*12 Durch das geplante Wohngebiet verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe. Die Eingriffe werden jedoch durch eine an die topographischen Gegebenheiten angepasste Bebauung gemildert. Auf eine Eingrünung nach Westen wurde verzichtet, da angedacht ist, evtl. später das Baugebiet zu erweitern.</p>			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
<p>*13 Vorkommen nicht bekannt.</p>			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus.			
Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
<p>*1 Planungen und Vorhaben, die zu einer Kumulierung führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.</p>			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Faugelen II"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, **dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist**, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, **dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt**.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Imendingen"** (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet "Baar"** (Nr.: **8017441**) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m.

Aufgrund der Entfernung ist mit keinen Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete zu rechnen. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Norden des Planungsgebiets tangiert ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** (Nr.: 179173270101). Da durch die Planung in das gesetzlich geschützte Biotop nicht eingegriffen wird und dies planungsrechtlich mit der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** zu rechnen.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim von der Gemeinde Talheim beauftragt.

Das Gutachten von August 2021, überarbeitet Januar 2023 ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt. **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, da weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind, dass keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. umgesetzt werden müssen.**

Freiburg, den 25.01.2022 FEU-ta
15.11.2022
16.02.2023
20.06.2023

Talheim, den.....

121Umbel04.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Andreas Zuhl, Bürgermeister